

## 1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der OPAK Smart Glas GmbH gegenüber Kunden/Bestellern, die Unternehmer im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
- (2) Einkaufsbedingungen des Kunden finden nur bei schriftlicher Bestätigung durch OPAK Smart Glas GmbH Anwendung. Der Vorrang der Individualabrede bleibt davon unberührt.

## 2. Angebote und Vertragsschluss

- (1) Die Angebote von OPAK Smart Glas GmbH sind keine rechtlich verbindlichen Angebote, sondern stellen grundsätzlich nur eine Einladung zur Abgabe einer verbindlichen Bestellung dar. Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung der Bestellung durch OPAK Smart Glas GmbH zustande. Bei sofortiger Lieferung gilt der Lieferschein bzw. die Rechnung als Auftragsbestätigung.
- (2) Der Kunde ist zwei Wochen an seine Bestellung gebunden.
- (3) Außer für Erklärungen der Geschäftsführung oder Mitarbeitern, die mit Prokura ausgestattet sind, werden mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen, insbesondere von unseren Beratern oder Handelsvertretern, nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von OPAK Smart Glas GmbH bestätigt werden. Serien- bzw. Sonderanfertigungen sind branchenübliche Mengenabweichungen von +/- 10% zulässig. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die tatsächlich gelieferte Menge.
- (5) Nach Auftragsbestätigung können Änderungswünsche des Bestellers nur noch berücksichtigt werden, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde. Das Gleiche gilt für Stornierungen.
- (6) Für den Fall, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde den Kaufpreisanspruch nicht erfüllen können, ist OPAK Smart Glas GmbH berechtigt, die Lieferung zurückzubehalten, nicht bezahlte Waren auf Kosten des Kunden zurückzuholen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde nicht innerhalb einer von OPAK Smart Glas GmbH zu setzenden angemessenen Frist eine Vorauszahlung leistet oder eine werthaltige Sicherheit, etwa in Form einer Bankbürgschaft, bringt. Es sei denn, die ~~Faktscheine~~ ~~bei~~ ~~Vertrag~~ ~~OPAK~~ ~~Smart~~ ~~Glas~~

- (7) OPAK Smart Glas e.K. ist berechtigt, die Lieferfrist zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn sie unverschuldet nicht von ihren Zulieferern richtig und rechtzeitig beliefert wird. In diesem Falle wird der Kunde unverzüglich informiert und erhaltene Leistungen unverzüglich zurückerstattet.

- (8) OPAK Smart Glas GmbH haftet nicht für Verschulden seiner Zulieferer. Auch findet keine Zurechnung deren Verschuldens statt. OPAK Smart Glas GmbH verpflichtet sich jedoch, etwaige Ersatzansprüche gegenüber Zulieferern an den Kunden abzutreten.

## 3. Preise und Zahlung

- (1) Sämtliche Preise sind netto in Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und sonstiger Bestandteile, insbesondere Verpackung, Versicherung und Versand.
- (2) Der Preis ergibt sich aus der Vereinbarung, wie sie in der Auftragsbestätigung seinen Niederschlag gefunden hat. Die Grundsätze des kaufmännischen Bestätigungsschreibens gelten entsprechend.
- (3) In Ermangelung einer Einigung über den Preis gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Listen- bzw. Tagespreise von OPAK Smart Glas GmbH
- (4) Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum in bar mit 2% Skonto auf den Nettowarenwert zu zahlen oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.
- (5) Versandkosten und Verpackung sind nicht skontoberechtigt.
- (6) Eine Aufrechnung des Kunden ist auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen beschränkt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.
- (7) Die Abtretung von Forderungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit gegenüber OPAK Smart Glas GmbH der schriftlichen Mitteilung des Kunden.
- (8) Kommt der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, ist OPAK Smart Glas GmbH berechtigt, die gesetzliche Verzugs pauschale in Höhe von 40,- Euro in Rechnung zu stellen.

## 4. Lieferung und Gefahrübergang

- (1) Lieferfristen sind unverbindlich und gelten nur annähernd, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart werden.
- (2) Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsschluss.
- (3) Bei höherer Gewalt und allen bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Hindernissen, die OPAK Smart Glas GmbH nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Zulieferern und Subunternehmern, die erheblichen Einfluss auf die Lieferbarkeit der bestellten Ware haben, werden die Lieferfristen angemessen verlängert. OPAK Smart Glas GmbH informiert den Kunde unverzüglich über Beginn und Ende derartiger Hindernisse. Der Kunde ist in diesem Falle berechtigt, von OPAK Smart Glas GmbH binnen angemessener Frist die Erklärung zu verlangen, ob OPAK Smart Glas GmbH vom Vertrag zurücktritt oder binnen angemessener Frist liefert. Nach Ablauf der Erklärungsfrist ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen.
- (4) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Frist an den Kunden versendet wird bzw. dem Kunden mitgeteilt wird, dass die Ware versandbereit ist.
- (5) OPAK Smart Glas GmbH ist zu Teilleistungen bzw. -lieferungen berechtigt, soweit dies dem Besteller zumutbar ist und ihm dadurch keine weiteren Versandkosten entstehen.
- (6) Die sorgfältige Verpackung übernimmt OPAK Smart Glas GmbH zum Selbstkostenpreis.
- (7) Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

- (8) Der Kunde ist bei einer schuldhaften Lieferungsverzögerung von OPAK Smart Glas GmbH nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Frist zum Rücktritt berechtigt.

- (9) Die Haftung von OPAK Smart Glas GmbH wegen Nichtlieferung ist auf den Auftragswert beschränkt. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## 5. Abnahme

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die bestellte Ware abzunehmen.
- (2) Bei Nichtabnahme ist OPAK Smart Glas GmbH berechtigt, einen pauschalen Schadensersatzanspruch in Höhe von 25% des Auftragswerts zu berechnen. Den Vertragspartnern bleibt es unbenommen, einen höheren oder geringeren Schaden nachzuweisen.
- (3) Wird die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, ist OPAK Smart Glas GmbH berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern und für jeden angefangenen Monat seit Anzeige der Versandbereitschaft mind. 0,75% des Netto-Auftragswertes in Rechnung zu stellen.
- (4) OPAK Smart Glas GmbH ist berechtigt, bei Nichtabnahme und der Setzung einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen.

## 6. Gewährleistung und Haftung

- (1) Es gelten die gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben.
- (2) Der Kunde ist aufgrund der besonderen Bruchgefahr von Glas verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen.
- (3) Bei Transportschäden ist der Kunde verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diese regulieren zu können, insbesondere diese vom Lieferanten schriftlich bestätigen zu lassen.
- (4) Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, und vor jeder Art der Weiterverarbeitung zu rügen. Im Übrigen bleiben die §§ 377, 378 HGB unberührt.
- (5) Die Gewährleistung entfällt für Mängel, die darauf beruhen, dass der Kunde die Bedienungs- und Montageanleitung nicht ausreichend beachtet hat.
- (6) Unwesentliche Abweichungen, die das äußere Erscheinungsbild und die Funktionsweise nicht beeinträchtigen, begründen keine Gewährleistungsansprüche.
- (7) OPAK Smart Glas GmbH haftet für Mängel am Rohmaterial nur soweit der Lieferant die Haftung übernimmt. Derartige Rügen werden ohne Verpflichtung an diesen weitergegeben.
- (8) OPAK Smart Glas GmbH haftet nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Falle ist die Haftung begrenzt auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, insbesondere für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

- (9) Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz oder wegen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz bleiben unberührt. Das Gleiche gilt bei Personenschäden.

## 7. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von OPAK Smart Glas GmbH bis der Kaufpreis samt aller Nebenforderungen, bei wiederholter oder laufender Geschäftsbedingung bis zur Tilgung des Schuldensaldos, bezahlt ist.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Eingriffe Dritter, insbesondere Pfändung, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung berechtigt, soweit dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb entspricht.
- (4) Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche Forderungen an OPAK Smart Glas GmbH in Höhe der restlichen Kaufpreisforderung ab. OPAK Smart Glas GmbH nimmt die Abtretung an.
- (5) Im Falle einer Verbindung mit einer Hauptsache des Kunden, verpflichtet sich der Kunde, OPAK Smart Glas GmbH Miteigentum an der Sache im Verhältnis der Höhe von Forderung zum Wert der neuen Hauptsache zu verschaffen.
- (6) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt für OPAK Smart Glas e.K., sodass OPAK Smart Glas GmbH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Höhe von Forderung zum Wert der neuen Sache erwirbt.
- (7) OPAK Smart Glas GmbH verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, wenn der Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit liegt im Ermessen von OPAK Smart Glas GmbH

## 8. Verschwiegenheitspflicht und Schutzrechte

- (1) OPAK Smart Glas GmbH behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an ihren Unterlagen vor, die sie dem Kunden im Rahmen des Angebots aushändigt. Das gilt auch, wenn der Kunde die Anschaffungskosten übernommen hat.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen vertraulich zu behandeln.
- (3) Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch OPAK Smart Glas GmbH zulässig. Soweit die Weitergabe der Unterlagen für die bestimmungsgemäße Montage erforderlich ist, gilt die Zustimmung als erteilt.

## 9. Datenschutz

- OPAK Smart Glas GmbH verarbeitet die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen erlangten persönlichen Daten im Einklang mit den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“).

## 10. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen ist Köln.
- (2) Auf das Vertragsverhältnis ist allein das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

## 11. Salvatorische Klausel

- Sollten vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so werden die Gültigkeit der übrigen Bedingungen und des Vertrags als solches davon nicht berührt.

Stand: April 2019